

# Verein palliative gr



## Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen palliative gr besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Der Verein palliative gr ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> *palliative gr* unterstützt als Sektion von *palliative ch* deren Zweck und Zielsetzungen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Vernetzung der nationalen Gesamtorganisation.
- <sup>2</sup> *palliative gr* als in ihrem Tätigkeitsgebiet führende Organisation im Bereich Palliative Care
- a) ist der anerkannte Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit
  - b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care
  - c) vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen
  - d) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden,
  - e) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen.
  - f) fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Palliativen Versorgung;
  - g) leitet den Palliativen Brückendienst Graubünden strategisch.

Der Verein palliative gr verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Bei der Organisation und Tätigkeit trägt palliative gr einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen Rechnung. Zudem werden freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen in geeigneter Weise einbezogen.

## Art. 3 Schweizerische Gesellschaft

Der Verein palliative gr bildet die Sektion Graubünden der Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung (*palliative.ch*). Die Statuten der Schweizerischen Gesellschaft (Stand Dezember 2015) sind, soweit sie nicht den vorliegenden Statuten widersprechen, für den Verein palliative gr verbindlich.

Die Schweizerische Gesellschaft ist für Aufgaben von nationaler Bedeutung zuständig. Der Verein palliative gr setzt sich gemäss Art. 2 für kantonale und regionale Belange ein.

## **Art. 4 Mitglieder**

- <sup>1</sup> Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von palliative ch und palliative gr beipflichten. Institutionen können unter denselben Voraussetzungen Kollektivmitglied werden.
- <sup>2</sup> Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit von palliative ch und palliative gr im Sinne ihrer Zweckbestimmungen unterstützen.
- <sup>3</sup> Mit der Mitgliedschaft auf der nationalen Ebene bei palliative ch entsteht auch jene bei palliative gr. Mitglieder von palliative gr sind zugleich auch Mitglieder von palliative ch.

Sowohl Aktiv- wie Fördermitglieder haben bei palliative gr ein Stimmrecht.

### **a) regionale Interessengemeinschaften (ig palliative)**

Die Mitglieder der Sektion palliative gr können sich in Regionalgruppen zusammenschliessen. Der Name der Gruppe hat einen Bezug zu palliative gr aufzuweisen.

## **Art. 5 Ein- und Austritt, Ausschluss**

### **Beitritt**

Beitrittsgesuche sind schriftlich (oder elektronisch) an die Geschäftsstelle von palliative ch zu richten. Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt ist und lehnt das Gesuch andernfalls ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, orientiert die Geschäftsstelle die zuständige Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

### **Austritt**

- <sup>1</sup> Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle von palliative ch zu richten, welche umgehend die Sektion orientiert.
- <sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall geschuldet.

### **Ausschluss**

- <sup>1</sup> Ein Mitglied kann durch den Vorstand von palliative gr jederzeit und ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden; diese entscheidet endgültig.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle von palliative ch ist über jeden Ausschluss umgehend zu informieren.

## **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins palliative gr sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Ressorts und deren Fachgruppen
- e) Die Kontrollstelle

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

### a) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens fünfzehn Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.

### b) Vorsitz und Protokoll

Der Präsident/die Präsidentin hält den Vorsitz. Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin ist es der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### c) Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle auf die Dauer von vier Jahren,
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung sowie Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Änderungen der Statuten,
- Auflösung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### d) Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Mit einfachem Mehr kommt ein Beschluss zustande, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigt, wobei die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag (Zirkularbeschluss) ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

### Art. 8 Vorstand

#### a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- einem Präsidenten/einer Präsidentin
- einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin
- drei Ressortleitenden

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar.

#### b) Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein palliative gr strategisch. Er ist für Aufgaben zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Anstellung und personelle Führung der Geschäftsleitung,
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Kanton und Leistungserbringern,
- strategische und finanzielle Führung des Palliativen Brückendienstes Graubünden,
- Festlegen des Budgets,
- Genehmigung von Organisations- und weiteren Reglementen,
- personelle Zusammensetzung der Ressorts,
- Vertretung der Sektion an der DV von palliative ch.

#### c) Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder zweier anderer Vorstandsmitglieder so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- Der Vorstand regelt seine Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in einem Reglement.
- Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

#### d) Vertretung

<sup>1</sup> Das Präsidium von palliative gr vertritt den Verein nach aussen. Es kann diese Aufgabe fallweise an die Geschäftsleitung delegieren.

<sup>2</sup> Das Präsidium zeichnet gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsleitung rechtsverbindlich.

#### d) Entschädigung

<sup>1</sup> Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Spesen können entgolten werden.

<sup>2</sup> Das Präsidium kann für seine Aufwände entschädigt werden. Über den Umfang der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Art. 9 Geschäftsleitung**

#### Aufgaben

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

- den Vollzug der Organ-Beschlüsse
- die generelle Unterstützung des Vorstands

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung führt zudem die Geschäftsstelle. Diese

- fungiert als Stab/Dienstleister für Organe, Fachgruppen und Arbeitsgruppen
- ist Dienstleistungsbetrieb für die Mitglieder
- gewährleistet die Verwaltung der Organisation (Finanz- und Rechnungswesen, Mitgliederadministration, Berichterstattung und weitere Aufgaben)
- stellt die Vernetzungsfunktion sicher

<sup>3</sup> Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung im Organisationsreglement bzw. im Arbeitsvertrag festgelegt.

### **Art. 10 Ressorts**

Innerhalb von palliative gr werden Ressorts gebildet. Folgende Bereiche bilden die Ressorts:

- a) Finanzen/Fundraising
- b) Fachgruppen
- c) Öffentlichkeitsarbeit

- Die Ressorts werden durch die Ressortleitenden, welche das Ressort im Vorstand vertreten, geleitet. Den Ressorts gehören Einzelmitglieder oder Vertreter von Kollektivmitgliedern mit fachspezifischen Fähigkeiten an.
- Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Ressorts. Dabei trägt er der angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen und Regionen Rechnung.

- Die Ressorts bearbeiten vom Vorstand definierte Themen und halten den Kontakt zu den Institutionen und Berufsverbänden im Kanton.
- Die Mitglieder der Ressorts werden mindestens einmal jährlich zu einer Gesamtsitzung mit dem Vorstand eingeladen.

### **Art. 11 Kontrollstelle**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und des Palliativen Brückendienstes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

### **Art. 12 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Delegiertenversammlung von palliative ch festgelegt. Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt durch palliative ch.
- <sup>2</sup> Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf eine pro rata Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

### **Art. 13 Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins palliative gr ergeben sich insbesondere aus:

- der anteilmässigen Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen durch palliative ch,
- projektbezogenen Beiträgen von palliative ch oder anderer Institutionen,
- Subventionen der öffentlichen Hand, Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen,
- der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton oder anderen Einrichtungen,
- Kurskostenbeiträgen von Weiterbildungen und Tagungen.

Der Vorstand entscheidet über die Gesuchstellung für die Ausrichtung von Geldern und über die Annahme von Geldern. Die Ausrichtung von Geldern wird gemäss Spendenreglement geregelt.

### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 15 Auflösung**

### Art. 20 Zuständigkeit und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Auflösung von palliative gr kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit der Stimmen von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- <sup>2</sup> Nach der Liquidation des Vereins verbleibende Aktiven werden palliative ch zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Der Beitrag, welcher aufgrund der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Verein palliativ gr jährlich ausgerichtet wird, wird bei einer Auflösung des Vereines für das zum Zeitpunkt der Auflösung laufende Jahr an den Kanton zurückerstattet. Die danach verbleibenden Aktiven werden palliative ch zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 16 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom ..... angenommen und treten sofort in Kraft.